



Förderinformation Wald

Waldeigentümer:innen

Förderinformation für Waldeigentümer:innen

Vorwort Landesrat Christian Gantner	5
Zuordnung der Maßnahmen zu den Förderprogrammen	9
Bundeswaldfonds	10
Allgemeine Bestimmungen.....	11
Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen (M 1 - § 3 Z 1 Waldfondsgesetz)	16
Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder (M 2 - § 3 Z 2 Waldfondsgesetz)	18
Errichtung von Nass- und Trockenlagern für Schadholz (M 4 - § 3 Z 4 Waldfondsgesetz).....	20
Mechanische Entrindung und andere vorbeugende Forstschutzmaßnahmen (M 5 - § 3 Z 5 Waldfondsgesetz)	22
Maßnahmen zur Waldbrandprävention (M 6 - § 3 Z 6 Waldfondsgesetz)	24
LE-Entwicklung (LE 14-20)	28
Allgemeine Bestimmungen.....	29
VHA 432 Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft	32
VHA 841 Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen – Forstschutz.....	34
VHA 851 Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes – Öffentlicher Wert & Schutz vor Naturgefahren	38
VHA 852 Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes – Genetische Ressourcen	42
VHA 853 Investitionen zur Stärkung des ökologischen Werts der Waldökosysteme – Waldökologieprogramm	44
VHA 862 Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene	48

Vorarlberger Waldfonds	50
Allgemeine Bestimmungen.....	51
Förderbare Maßnahmen, Förderungsart und -ausmaß, Nachweisung	54
Rahmenanträge zur vereinfachten Förderabwicklung für Waldeigentümer:innen	57
Beilagen.....	58
Standardkosten für die Forstliche Maßnahmen im Rahmen der LE 2014-2020 sowie des Bundeswaldfonds (01.02.2021) .	58

Diese Broschüre ist ein Auszug aus den Sonderrichtlinien.

Die vollständigen Richtlinien sowie Bestimmungen finden Sie unter:

<https://vorarlberg.at/-/forstliche-foerderungen-fuer-waldeigentuemern>

Impressum

Herausgeber: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Forstwesen

Fotos: Andreas Amann, Christian Freinschlag, Alexandra Serra

Druck: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Hausdruckerei, Bregenz

Liebe Waldeigentümer:innen,

die vergangenen Jahre waren eine große Herausforderung für die Wälder in Vorarlberg. Durch Trockenheit, Borkenkäfer, Schneebruch und etliche aufeinanderfolgende Stürme sind große Mengen an Schadholz in unseren Wäldern angefallen. Zudem ist im vergangenen Jahr der Holzmarkt zusammengebrochen, wodurch das Holz vielfach nicht mehr kostendeckend vermarktet werden konnte.

Ein intakter Wald ist für unser Land und seine Bevölkerung von enormer Bedeutung. Regelmäßige Waldpflege zur Sicherstellung der Schutzwirkungen, der Biodiversität und der Wertleistung unserer Wälder ist der beste Garant für klimaangepasste und funktionstaugliche Wälder. Die Unterstützung der Waldeigentümer:innen bei der Waldbewirtschaftung spart der öffentlichen Hand teure Folgekosten für Sanierung und künstliche Verbauungen.

Mit der Einführung des Bundeswaldfonds ab 01.02.2021 für vier Jahre wurden die Fördermittel deutlich aufgestockt. Damit diese Mittel bestmöglich zu den Waldbewirtschaftler:innen gelangen können und die optimale Wirkung im Wald erzielt werden kann, ist eine Koordination der verschiedenen Förderprogramme notwendig. Die vorliegende Förderinformation verschafft Ihnen einen guten Überblick über die Forstfördermaßnahmen der kommenden Jahre.

Scheuen Sie sich nicht, für detailliertere Informationen eine Beratung durch den zuständigen Waldaufseher, die Landwirtschaftskammer Vorarlberg oder die Förderstelle im Amt der Vorarlberger Landesregierung in Anspruch zu nehmen.

Ich ermuntere Sie dazu, das gute Förderangebot zu nutzen, und bedanke mich schon jetzt für Ihre forstlichen Aktivitäten zur Klimawandelanpassung unserer Wälder.

Landesrat Christian Gantner



Allgemeine Informationen

In Vorarlberg stehen derzeit drei Förderprogramme zur Verfügung

Bundeswaldfonds

Dieser Fonds wird ausschließlich durch die Republik Österreich finanziert und umfasst in Summe 350 Millionen Euro. Davon stehen für Vorarlberg ca. 6,7 Millionen Euro zur Verfügung. Im Bundeswaldfonds können zwei Jahre lang Projekte eingereicht werden (maximal bis zum 31.01.2023), die dann fortlaufen bewilligt werden. Zusätzlich stehen weitere zwei Jahre für die Umsetzung und Abrechnung zur Verfügung.

Die Maßnahmen des Waldfonds zielen auf die Entwicklung klimafitter Wälder, die Förderung der Biodiversität im Wald und auf eine verstärkte Verwendung des Rohstoffes Holz als aktiver Beitrag zum Klimaschutz ab.

Im Rahmen des Waldfonds wird Waldeigentümer:innen eine Entschädigung für den durch Borkenkäfer verursachten Wertverlust gewährt. Um den weiteren Befall österreichischer Wälder durch Borkenkäfer zu reduzieren, werden Wiederaufforstungen, Pflegemaßnahmen, die Errichtung von Nass- und Trockenlagern für Schadholz sowie die mechanische Entrindung als Forstschutzmaßnahme gefördert.

Der Waldfonds umfasst zudem Maßnahmen zur Waldbrandprävention und Forschungsmaßnahmen zum Thema „Holzgas und Biotreibstoffe“.

Ländliche Entwicklung LE 14-20

Die Europäische Union stellt bedeutende Fördermittel im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik für die Ländliche Entwicklung zur Verfügung. Dieses Förderprogramm basiert auf Kofinanzierung zwischen Europäischer Union (ca. 50 %), der Republik Österreich (ca. 30 %) und dem Land Vorarlberg (ca. 20 %).

Im Forstbereich werden insbesondere die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit für Waldeigentümer:innen, die Sicherstellung der Waldfunktionen und die Erhöhung der Biodiversität angestrebt. Weitere Schwerpunkte sind die Anpassung an den Klimawandel sowie die Erhöhung der Ressourceneffizienz.

Dazu zählen insbesondere die Errichtung von Forststraßen und Lagerplätzen aber auch sämtliche waldbaulichen Maßnahmen wie Aufforstungen, Jungbestandspflege, Durchforstungen, die Verjüngungseinleitung von Wäldern aber auch spezielle Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes wie die Anreicherung von Totholz, den Schutz von Bruthöhlenbäumen oder Veteranenbäumen etc.

Vorarlberger Waldfonds

Der Vorarlberger Waldfonds wird ausschließlich vom Land Vorarlberg finanziert und stellt ein Unikum in ganz Österreich dar. Dieser wurde zur Ermöglichung einer kostendeckenden Schadholzaufarbeitung und Waldpflege eingerichtet. Er unterstützt die betroffenen Waldeigentümer:innen rasch, unbürokratisch und zielsicher bei der Durchführung der im öffentlichen Interesse gelegenen Maßnahmen zur Gesunderhaltung und zur Aufrechterhaltung der Schutzfunktionen des Waldes.

Ziele der forstlichen Förderung sind die Erhaltung des gesunden, natürlichen Waldes, die Abwendung von Gefahren, die Begünstigung schonender Waldnutzungsformen, die Erhöhung der Biodiversität, die Verbesserung der Forstlichen Erschließung, Maßnahmen zur Aufforstung in Hochlagen sowie die Sicherung der Rohstoffversorgung.

Zuordnung der Maßnahmen zu den Förderprogrammen

Da in den drei unterschiedlichen Förderprogrammen (Bundeswaldfonds, LE 14-20 und Vorarlberger Waldfonds) teilweise dieselben Maßnahmen bzw. Vorhaben gefördert werden können, ist es notwendig, eine Prioritätenreihung in den einzelnen Förderparten vorzunehmen (siehe nachstehende Tabelle), damit die vorhandenen Fördermittel bestmöglich genutzt werden können. Während der Gültigkeit des Bundeswaldfonds (bis Ende 2024) gilt folgende Zuteilung der jeweiligen Maßnahmen zu den einzelnen Förderprogrammen. Das heißt, dass die jeweilige Maßnahme ausschließlich im jeweils gekennzeichneten Förderprogramm beantragt werden kann. Suchen Sie sich daher für die von Ihnen geplante Maßnahme das entsprechende Förderprogramm aus. Ihr Waldaufseher unterstützt Sie bei der richtigen Zuordnung.

Maßnahme	Bundeswaldfonds	Ländliche Entwicklung	Vorarlberger Waldfonds
Aufforstung	●		
Waldpflege (bis Dez. 2022, danach Ö-Waldfonds)	○		●
Schadholz (unter 30 Efm Vorarlberger Waldfonds)		●	○
Seilkrannutzung, Querfällung		●	
Waldökologie		●	
Forststraßen-Schlepperwege-Begehungsst.		●	
Lehrlinge – Praktikanten			●
Pferderückung (unter 30 Efm V-Waldfonds)		●	○
Forstschutz – Nasslager – Waldbrand	●		
Forstbetriebsgemeinschaften			●
Forsteinrichtung		●	
Zäune	●		
Waldpädagogik – Weiterbildung		●	
Sondermaßnahmen (je nach Maßnahme)			



Bundeswaldfonds

Im Bundeswaldfonds können in Vorarlberg Maßnahmen wie Aufforstungen, die Waldpflege, Forstschutz, Nasslager, Maßnahmen zur Waldbrandbekämpfung und Zäune eingereicht werden. Für diese Variante der sogenannten „Rahmenanträge“ hat der Waldverband Vorarlberg die Antragsstellung für die Waldeigentümer:innen in Vorarlberg übernommen.

Dadurch kann der Fördernehmende direkt nach dem Informationsgespräch mit dem örtlich zuständigen Waldaufseher mit der Umsetzung des Vorhabens beginnen. Eine gesonderte Antragstellung durch die Waldeigentümer:innen ist nicht mehr notwendig.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://vorarlberg.at/-/forstliche-foerderung-oesterreichischer-bundeswaldfonds>

Allgemeine Bestimmungen

- Die Förderung ist – im Waldfonds ausschließlich online – vor Durchführung der Aktion bei der Bewilligenden Stelle (BST) zu beantragen (Amt der Vorarlberger Landesregierung).
- Anerkennungsstichtag für Förderungsanträge ist der Einlaufstempel bzw. im Waldfonds der Tag der Online-Übermittlung des Förderungsantrages.
- Betriebe ab einer Größe von 100 Hektar benötigen als Zugangsvoraussetzung einen Waldwirtschaftsplan.
- Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form von Standardkosten (ausgenommen Spezialprojekte).
- Bearbeitete Flächen sind auf einem Lageplan zu markieren.
- Die Mengenplausibilisierung erfolgt z.B. durch Rechnungen. Die erforderlichen Bestandteile einer Rechnung siehe unter: https://www.wko.at/branchen/w/gewerbe-handwerk/gewerbliche-dienstleister/sprachdienstleistung/Rechnungsmerkmale_2.pdf
- Verlängerungen des Projektzeitraumes und wesentliche Projektänderungen (z.B. andere Fläche bearbeitet als beantragt oder bei messbaren Werten Abweichungen) bedürfen unverzüglich nach Kenntnis eines schriftlichen Antrages und schriftlicher Bewilligung, bevor diese durchgeführt bzw. abgerechnet werden können.
- Zahlungen in einer Höhe von über 5000 Euro dürfen nicht bar erfolgen.
- Es ist keine Doppelfinanzierung möglich.
- Eine AMA Betriebs- und Klientennummer ist erforderlich.

Fristen

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
Anträge können voraussichtlich bis 31.01.2023 eingereicht werden.

Zuständige Stelle

Der Antrag ist beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Forstwesen, einzureichen.

<https://vorarlberg.at/-/forstliche-foerderung-oesterreichischer-bundeswaldfonds>

Kosten

Für die Antragstellung entstehen keine Kosten.

Ablaufschema Förderabwicklung Waldfonds

1. Förderwerber hat ein Vorhaben
Beratung vor Ort durch Waldaufseher ist Voraussetzung für Förderungen.
2. Förderantrag mit Onlineantrag
Der Förderwerber stellt den offiziellen Antrag über das Onlineantragsformular (Waldaufseher sind behilflich).
3. Kostenanerkennung
Obwohl noch kein Rechtsanspruch besteht, kann auf eigenes Risiko mit der Umsetzung begonnen werden (Kostenanerkennungsstichtag).
4. Fachliche und formale Prüfung
Die bewilligende Stelle (Abteilung Forstwesen) prüft die eingehenden Anträge nach dem Vier-Augen-Prinzip, bevor sie genehmigt werden.
5. Bewilligungsschreiben
Erst mit dem Datum des Bewilligungsschreibens der Abteilung Forstwesen besteht ein Förderungsanspruch bei projektgemäßer Umsetzung.
Bis zur Bewilligung besteht das Risiko, dass das Vorhaben (und somit die bislang entstandenen Kosten) abgelehnt oder nur teilweise anerkannt werden. Nun besteht Rechtssicherheit.
6. Zahlungsantrag mit Nachweisen
Die vorausgefüllte, mit der Bewilligung übermittelte Abrechnungsvorlage wird samt notwendigen Unterlagen (Rechnungen, Eigenleistungsaufstellung, Holzabmaßliste etc.) per E-Mail an die Bewilligende Stelle übermittelt (Berater).
7. Fachliche und formale Prüfung Einreichstelle
Die Einreichstelle prüfen die Unterlagen (zusätzliche Inaugenscheinnahme bei Projekten ab 10.000 Euro Kosten).

8. Fachliche und formale Prüfung

Die bewilligende Stelle prüft den Antrag fachlich und formal (Vier-Augen-Prinzip). Ist alles korrekt, werden die Fördermittel freigegeben.

9. Stichprobenkontrolle

Die bewilligende Stelle (Abteilung Forstwesen) führt stichprobenartige Kontrollen vor Ort durch.

10. Auszahlung

Die Agrarmarkt Austria (AMA) zahlt die genehmigte Förderung an den Förderwerber oder die Förderwerberin aus.

Mindestinhalte des Förderantrages

- Kurzbezeichnung des Vorhabens
- Name des Förderwerbenden bzw. deren Vertretungsperson
- Geburtsdatum des Förderwerbenden bzw. deren Vertretungsperson
- Zustelladresse
- AMA-Betriebsnummer
 - Sofern Sie kein Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind und Ihnen bereits von der AMA eine Klientennummer (achtstellige mit „1“ beginnende Nummer) zugeteilt wurde, ist diese Nummer einzutragen. Sofern Sie noch keine Klientennummer seitens der AMA haben (z.B. Sie haben noch nie einen Antrag eingereicht), wird Ihnen nach der Antragstellung eine Klientennummer zugeteilt, die zukünftig bei jedem weiteren Antrag anzugeben ist.

Vom Förderungswerbende abhängige Beilagen:

- Beratungsunterlagen (wenn vorhanden) ansonsten Projektbeschreibung
- Behördliche Genehmigung(en) falls erforderlich
- Kostendarstellung inkl. Kostenplausibilisierungsunterlagen
- Lageplan
- Bankbestätigung

- Eventuell
 - Angebote (< € 10.000 = 2 Angebote;
> € 10.000 = 3 Angebote)
 - Technischer Bericht
 - Firmenbuch-/Vereinsregisterauszug
 - Organisationsstatut
 - Zusatzblatt bei Personenvereinigung

Gründe um den Antrag abzulehnen

- Unterlagen nicht vollständig
- zu späte oder keine Meldung über die Kostenerhöhung
- keine schriftliche Meldung über Projektänderungen
- zu früher Projektbeginn → Kosten und Leistungen erst ab Meldezeitpunkt anerkenbar
- für das Projekt bereits Förderung erhalten bzw. über andere Wege angefordert (Ausschluss von Doppelförderungen)

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit
- Befähigung des Förderungswerbers
- Ausschluss von Doppelförderungen
- Behaltefrist und Instandhaltung
- Publizität im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 3 Z 4, 7, 8, 9 und 10 Waldfondsgesetz
- Betriebe ab 100 Hektar Waldfläche müssen einen Waldbewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Instrument vorlegen.

Art und Ausmaß der Förderung

- Anrechenbare Kosten sind Kosten, die dem Förderungswerbenden ab der Antragstellung erwachsen. Diesbezüglich gilt als frühester möglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung das Eingangsdatum bei der Förderungsabwicklungsstelle oder von einer in deren Auftrag tätigen Einreichstelle. Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben werden bis zu sechs Monate vor diesem Datum anerkannt.

- Vorhaben mit weniger als 500 Euro anrechenbaren Kosten werden nicht gefördert.
- Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- und Personalkosten gewährt.
- Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere
 - Finanzierungs- und Versicherungskosten
 - Leasingfinanzierte Investitionsgüter
 - Kosten für Investitionen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen
 - Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter 200 Euro Rechnungssumme resultieren
 - Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung
 - Kosten für Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug
 - **Nicht eindeutig einem Vorhaben zuordenbare Kosten**

M1 - Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen (§ 3 Z 1 Waldfondsgesetz)

Förderungsziele

Die Ziele der Maßnahme sind: Wiederaufforstung, Förderung der Vielfalt (bei der Baumartenwahl sowie bei der Genetik, Strukturen und Lebensräumen), nachhaltige Sicherstellung der Waldfunktionen nach Schadereignissen sowie bei neubegründeten Beständen
Augenmerk auf: Robustheit, Standhaftigkeit, Widerstandsfähigkeit, Zähigkeit.

Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung sind:

- Wiederaufbau des Waldes: Vorbereitende Maßnahmen, Aufforstung, Nachbesserung, technische Begleitmaßnahmen
- Pflegemaßnahmen: Kulturpflege nach Aufforstung
- Maßnahmen gegen Wildschäden: Mechanischer Einzelschutz, Kontrollzäune, Zäunungen von Naturverjüngungskernen, Schussschneisen, jagdbetriebliche Konzepte und deren Umsetzung

Förderungswerber:innen

- bewirtschaftende land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- sonstige Förderungswerber:innen
 - Waldbesitzervereinigungen
 - Agrargemeinschaften
 - Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände und Körperschaften öffentlichen Rechts
- Zusammenschlüsse der o.a. Förderungswerber:innen

Förderungsvoraussetzungen

Mindestens 75 % der aufgeforsteten Pflanzen sind an der natürlichen Waldgesellschaft zu orientieren.

Art und Ausmaß der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten) im Ausmaß von 60 % auf allen Waldflächen bzw. 80 % auf Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutzfunktion.

Die entsprechenden Standardkosten (soweit vorhanden) können der Tabelle (siehe Anhang) entnommen werden. Von diesen Sätzen werden wie oben erläutert 60 bis 80 % ausbezahlt.

Detailliertere Informationen sind über den örtlich zuständigen Waldaufseher erhältlich, dieser führt vor Planung der jeweiligen Maßnahme auch ein Beratungsgespräch mit Ihnen durch.



M2 - Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder (§ 3 Z 2 Waldfondsgesetz)

Förderungsziele

Die Ziele der Maßnahme sind: Entwicklung klimafitter Wälder und Stärkung der Artenvielfalt, Schaffung von stabilen Mischbeständen unter Beachtung der natürlichen Waldgesellschaft sowie Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes.

Förderungsgegenstände

- Aufforstung mit anschließender Kulturpflege, Bestandesumwandlung, Verjüngung sowie Pflegemaßnahmen: Läuterung, Jungbestandspflege, Durchforstung, Entwicklung Nebenbestand, Pflege von Waldrändern
- Beerntung von Samenbäumen -plantagen, Saatgutbeständen
- Qualitätssicherung von Saatgut (Ernte, Aufbereitung, Lagerung, Untersuchungen, Gutachten, Einrichtung von Gendatenbanken)
- Anlage, Pflege oder Verbesserung von Flächen oder Einrichtungen für Saatgut sowie Anschaffung von Spezialgeräten für die Forstpflanzenproduktion
- Maßnahmen gegen Wildschäden: Verstreichen, mechanischer Einzelschutz, Kontrollzäune, Zäunungen von Naturverjüngungskernen, Schussschneisen, jagdbetriebliche Konzepte und deren Umsetzung

Förderungswerber:innen

- bewirtschaftende land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- sonstige Förderungswerber:innen
 - Waldbesitzervereinigungen
 - Agrargemeinschaften
 - Forstpflanzenproduzenten
 - Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände und Körperschaften öffentlichen Rechts
- Zusammenschlüsse der o.a. Förderungswerber:innen

Förderungsvoraussetzungen

Mindestens 75 % der aufgeforsteten Pflanzen sind an der natürlichen Waldgesellschaft zu orientieren.

Art und Ausmaß der Förderung

- Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten) im Ausmaß von 80 % auf Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion und 60 % auf allen anderen Waldflächen.
- 30 % bei der Anschaffung von Spezialgeräten
- bei sonstige Aktivitäten der Forstgenetik 90 %

Die entsprechenden Standardkosten (soweit vorhanden) können der Tabelle (siehe Anhang) entnommen werden. Von diesen Sätzen werden wie oben erläutert 30 bis 90 % ausbezahlt.

Detailliertere Informationen sind über den örtlich zuständigen Waldaufseher erhältlich, dieser führt vor Planung der jeweiligen Maßnahme auch ein Beratungsgespräch mit Ihnen durch.



M4 - Errichtung von Nass- und Trockenlagern für Schadholz (§ 3 Z 4 Waldfondsgesetz)

Förderungsziele

Die Ziele der Maßnahme sind: rasche Abfuhr von Schadholz aus dem Wald zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von Forstschädlingen sowie Sicherung der Holzqualität.

Förderungsgegenstände

- Investitionen in infrastrukturelle Einrichtungen für Nass- oder Trockenholzlagerplätze (Punkt 1)
- Transport und Manipulation des Schadholzes zu und von den Nass- oder Trockenlagern (Punkt 2)
- Konzepte und Machbarkeitsstudien betreffend Schadholzlogistik (Punkt 3)

Förderungswerber:innen

- bewirtschaftende land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- sonstige Förderungswerber:innen
 - Waldbesitzervereinigungen
 - Agrargemeinschaften
 - Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts
 - Genossenschaften, die nachweisen, dass die Förderung weitestgehend ihren land- und forstwirtschaftlichen Mitgliedern zugutekommt.
- Zusammenschlüsse der o.a. Förderungswerber:innen

Förderungsvoraussetzungen und Auflagen

- Vor Errichtung von Holzlagerplätzen auf Zweckmäßigkeit prüfen. Die Errichtung der Lagerplätze erfolgt vorrangig auf versiegelten Flächen, beispielsweise auf aufgelassenen Industrieflächen.

- Trocken- und Nassholzlagern sind mindestens 5 Jahre zu nutzen. In diesem Zeitraum, werden 95 % des Lagerholzes aus Befalls- oder Katastrophengebieten sein. Als solche gelten Gebiete für die eine Bestätigung vorliegt. Der Nachweis über die Herkunft des Holzes ist über Lieferscheine, Lagerbuchhaltung, Holzabmaßlisten oder gleichwertige Instrumente zu erbringen.

Art und Ausmaß der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten) im Ausmaß von 100 % für Punkt 3 sowie 80 % bei Vorhaben Punkt 1 und 2.

Die entsprechenden Standardkosten (soweit vorhanden) können der Tabelle (siehe Anhang) entnommen werden. Von diesen Sätzen werden wie oben erläutert 80 bis 100 % ausbezahlt.

Detailliertere Informationen sind über den örtlich zuständigen Waldaufseher erhältlich, dieser führt vor Planung der jeweiligen Maßnahme auch ein Beratungsgespräch mit Ihnen durch.



M5 - Mechanische Entrindung und andere vorbeugende Forstschutzmaßnahmen (§ 3 Z 5 Waldfondsgesetz)

Förderungsziele

Das Ziel der Maßnahme ist die Verhinderung der Vermehrung von schädlichen rindenbrütenden Insekten.

Förderungsgegenstände

- Adaption von Spezialgeräten (Harvesterköpfe) zur mechanischen Entrindung von Schadholz (Punkt 1)
- maschinelle Entrindung von Schadholz am Waldort oder am Trockenlagerplatz (Punkt 2)
- vorbeugende Forstschutzmaßnahmen wie Mulchen, Hacken, Häckseln, Legen von Fangbäumen, Hygienemaßnahmen und Monitoring (Punkt 3)

Förderungswerber:innen

- bewirtschaftende land- und forstwirtschaftlicher Betriebe hinsichtlich der Fördergegenstände Punkt 2 und 3
- sonstige Förderungswerber:innen hinsichtlich der Fördergegenstände Punkt 2 und 3
 - Waldbesitzervereinigungen
 - Agrargemeinschaften
 - Gemeinden
- hinsichtlich Fördergegenstand Punkt 1 ausschließlich Forstunternehmen
- Zusammenschlüsse der o.a. Förderungswerber:innen

Förderungsvoraussetzungen

- Die Vorhaben sind nicht unmittelbarer Teil der industriellen Verarbeitung.

- Hinsichtlich Förderungsgegenstand Punkt 2 und Punkt 3: Für Betriebe ab 100 Hektar Waldflächen sollte eine Vorlage von einschlägigen Informationen über die nachhaltige Waldbewirtschaftung aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument abgegeben werden.

Art und Ausmaß der Förderung

- Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten) im Ausmaß von 80 % für alle Vorhaben.
- Soweit für die förderbaren Leistungen Standardkosten festgelegt wurden, hat die Abrechnung ausschließlich auf Basis dieser Werte zu erfolgen. Die Förderungsabwicklungsstelle hat den Abrechnungsmodus und die dafür erforderlichen Nachweise im Rahmen des Verwendungsnachweises in der Genehmigung festzulegen.
- Der Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten) wird für den Förderungswerbenden „Forstunternehmer“ als De-minimis-Beihilfe gewährt.

Die entsprechenden Standardkosten (soweit vorhanden) können der Tabelle (siehe Anhang) entnommen werden. Von diesen Sätzen werden wie oben erläutert 80 % ausbezahlt.

Detailliertere Informationen sind über den örtlich zuständigen Waldaufseher erhältlich, dieser führt vor Planung der jeweiligen Maßnahme auch ein Beratungsgespräch mit Ihnen durch.

M6 - Maßnahmen zur Waldbrandprävention (§ 3 Z 6 Waldfondsgesetz)

Förderungsziele

Die Ziele der Maßnahme sind Vorbeugung von Waldbränden durch Präventionsmaßnahmen, Reduktion von Kosten der Waldbrandbekämpfung, Vorbeugung von Folgerisiken durch Erosion, Lawinen, Hochwasser, Steinschlag und Schädlingskalamitäten, generelle Vorsorge für ein klimabedingt steigendes Waldbrandrisiko im Alpenraum sowie Schutz des Siedlungs- und Wirtschaftsraums gegen das Übergreifen von Waldbränden.

Förderungsgegenstände

1. Nationale Waldbrand-Risikobewertung (inkl. Datenbank, Geodatenportal), Monitoringprogramme (nach den europäischen Standards EFFIS/JRC) und Frühwarnsysteme
2. präventive Waldbehandlung in Waldbrand-Risikogebieten durch örtliche vorbeugende Aktionen kleineren Ausmaßes gegen Brände oder sonstige natürliche Gefahren
3. Anpassung und Einrichtung einer vorbeugend schützenden Infrastruktur; Spezialgeräte und -ausrüstung zur Waldbrandbekämpfung und Prävention auf Basis einer regionalen Waldbrandbekämpfungsstrategie
4. vorbeugende Maßnahmen gegen Folgerisiken, Erosions- und Bodenschutz von Brandflächen sowie einfache technische Begleitmaßnahmen
5. öffentliche Bewusstseinsbildung, strategische und operative Einsatzplanung für Brandbekämpfung in Waldbrand-Risikogebieten und Ausbildungsprogramm Waldbrand

Förderungswerber:innen

- bewirtschaftende land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- sonstige Förderungswerber:innen
 - Waldbesitzervereinigungen
 - Agrargemeinschaften
 - Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände

- Körperschaften öffentlichen Rechts
- Vereine
- Forschungseinrichtungen, sofern sie nicht dem Beihilferecht unterliegen
- Zusammenschlüsse der o.a. Förderungswerber:innen

Förderungsvoraussetzungen

- Die eingereichten Projekte müssen mit dem Landesfeuerwehrverband Vorarlberg abgestimmt sein.
- Nachweis eines mittleren bis hohen Waldbrandrisikos im Einsatzgebiet

Hinsichtlich Förderungsgegenstände Punkt 2 bis Punkt 4

- Nachweis aller erforderlichen rechtlichen Bewilligungen und Genehmigungen (Forstgesetz, Wasserrecht, Naturschutzbestimmungen der Länder, etc.).
- Vorlage von einschlägigen Informationen über die nachhaltige Waldbewirtschaftung aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument für Betriebe ab 100 Hektar Waldfläche.
- Die Anschaffung von Spezialgeräten und -ausrüstung erfolgt auf Basis einer regionalen Waldbrandbekämpfungsstrategie.

Art und Ausmaß der Förderung

- Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten) im Ausmaß von 100 % bei Vorhaben gemäß Punkt 5 und 80 % bei allen anderen Vorhaben.
- Der Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten) wird an Förderungswerber:innen für den Förderungsgegenstand “Spezialgeräte und -ausrüstung zur Waldbrandbekämpfung” gemäß Punkt 3 als De-minimis-Beihilfe gewährt.
- Der Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten) wird an Förderungswerber:innen, für den Punkt 5 als De-minimis-Beihilfe gewährt.

Die entsprechenden Standardkosten (soweit vorhanden) können der Tabelle (siehe Anhang) entnommen werden. Von diesen Sätzen werden wie oben erläutert ausbezahlt.

Detailliertere Informationen sind über den örtlich zuständigen Waldaufseher erhältlich, dieser führt vor Planung der jeweiligen Maßnahme auch ein Beratungsgespräch mit Ihnen durch.





Ländliche-Entwicklung (LE 14-20)

In der Ländlichen Entwicklung können in Vorarlberg Vorhaben wie die Schadholzaufarbeitung, Seilkrannutzungen, Querfällungen, Waldökologemaßnahmen (Totholz), Wegebauten, Pferderückungen und Waldwirtschaftspläne eingereicht werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer vereinfachten Antragsstellung bei der Schadholzaufarbeitung, Verjüngungseinleitung und Plenterwaldbewirtschaftung. Für diese Variante der sogenannten „Rahmenanträge“ hat der Waldverband Vorarlberg die Antragsstellung für die Waldeigentümer:innen in Vorarlberg übernommen. Dadurch kann der Fördernehmende direkt nach dem Informationsgespräch mit dem örtlich zuständigen Waldaufseher mit der Umsetzung des Vorhabens beginnen. Eine gesonderte Antragstellung durch die Waldeigentümer:innen ist nicht mehr notwendig.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://vorarlberg.at/-/laendliche-entwicklung-le-20>

Allgemeine Bestimmungen

- Die Förderung ist mit „Antrag auf Fördermittel (inkl. Vorhabendatenblatt und Verpflichtungserklärung)“ vor Durchführung der Aktion bei der Bewilligenden Stelle (BST) zu beantragen (Amt der Vorarlberger Landesregierung).
- Sämtliche Formulare und Richtlinien sind auf der Homepage des Landes Vorarlberg downloadbar (siehe Link oben).
- Anerkennungsstichtag für Förderungsanträge ist der Einlaufstempel der Bewilligenden Stelle.
- Betriebe ab einer Größe von 100 Hektar benötigen als Zugangsvoraussetzung einen Waldwirtschaftsplan.
- Die Beurteilung der Projekte erfolgt anlässlich einer „Geblockten Vergabe“. Die Termine sind in der Regel halbjährlich und auf der Landeshomepage ersichtlich.
- Die Förderung erfolgt unter der Vorhabensart (VHA) 8.5 grundsätzlich in Form von Standardkosten.
- Bearbeitete Flächen sind auf einem Lageplan zu markieren.
- Die Mengenplausibilisierung erfolgt z.B. durch Rechnungen. Die erforderlichen Bestandteile einer Rechnung siehe unter: https://www.wko.at/branchen/w/gewerbe-handwerk/gewerbliche-dienstleister/sprachdienstleistung/Rechnungsmerkmale_2.pdf
- Verlängerungen des Projektzeitraumes und wesentliche Projektänderungen (z.B. andere Fläche bearbeitet als beantragt oder bei messbaren Werten Abweichungen) bedürfen unverzüglich nach Kenntnis eines schriftlichen Antrages und schriftlicher Bewilligung, bevor diese durchgeführt bzw. abgerechnet werden können. Eine verspätete Meldung bewirkt Förderausschluss.
- Zahlungen in einer Höhe von über 5000 Euro dürfen nicht bar erfolgen.
- Es ist keine Doppelfinanzierung möglich.
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erhalten keine Förderung.
- Zahlungsanträge bestehen aus
 - dem zu unterfertigenden Zahlungsantragsformular oder bei Projekten mit Personalkosten dem elektronischen Zahlungsantrag
 - der konkreten Abrechnung (Excel – Datei, ist der BST als Datei zu übermitteln),

- dem Evaluierungsformblatt bei Endabrechnung sowie
- Belegen zu den Abrechnungspositionen.

Wie erfolgt der Ablauf / die Abwicklung?

- Der Förderwerbende stellt einen Antrag.
- Tag des Eingangs des Antrages gilt als frühester möglicher Kostenanerkennungsstichtag. Der Förderwerbende kann mit der Umsetzung beginnen.
- Alle einlangenden Anträge werden bis zum Stichtag gesammelt.
- Alle Anträge, die bis zum Stichtag vollständig eingelangt sind, werden auf ihre sachliche und formale Richtigkeit geprüft und bewilligt.
- Fehlen Unterlagen (siehe Entgegennahmeschreiben), wird der Antrag auf den darauffolgenden Stichtag verschoben. Fehlen die Unterlagen nach dem 2. Stichtag noch immer, muss der Antrag abgelehnt werden.
- Alle Anträge durchlaufen ein Auswahlverfahren.
- Nach Fertigstellung der Arbeiten erfolgt der Zahlungsantrag durch den Förderwerbenden.
- Der Zahlungsantrag wird von der Förderstelle geprüft und über die Förderanwendung Internet (FAI) an die AMA zur Auszahlung übermittelt.
- Die AMA überweist die Förderung an den entsprechenden Förderwerbenden; bei Personenvereinigungen geht die Förderung an die Vertretungsperson. Diese hat dann die Förderung an die entsprechenden Mitglieder aufzuteilen.

Was gibt es zu beachten?

- Sämtliche Änderungen im Antrag sind sofort schriftlich zu melden. Egal ob es Kostenauswirkungen hat oder nicht.
- Werden die Änderungen nicht vor Ihrer Umsetzung gemeldet, können die anfallenden Kosten bei der Abrechnung nicht anerkannt werden.
- Zwischen der Antragstellung und der Bewilligung können aufgrund des Stichtags einige Monate vergehen.
- Der Rechnungsempfänger muss mit dem Förderwerbenden übereinstimmen.

- Zahlungsbestätigung ist unbedingt erforderlich, der Leistungszeitraum muss innerhalb der Projektlaufzeit liegen.
- Die in den Förderbewilligungen genannten Auflagen sind zu beachten.

Mindestinhalt:

- Kurzbezeichnung
- die Angaben zum Förderungswerbenden
 - Name des Förderungswerbenden bzw. der vertretungsbefugten Person(en),
 - Geburtsdatum/-daten des Förderungswerbenden bzw. der vertretungsbefugten Person(en),
 - Zustelladresse
- Betriebs- und Klientennummer
- Sofern Sie kein Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind und Ihnen bereits von der AMA eine Klientennummer (achtstellige mit „1“ beginnende Nummer) zugeteilt wurde, ist diese Nummer einzutragen. Sofern Sie noch keine Klientennummer seitens der AMA haben (z.B. Sie haben noch nie einen Antrag eingereicht), wird Ihnen nach der Antragstellung eine Klientennummer zugeteilt, die zukünftig bei jedem weiteren Antrag anzugeben ist.
- Der Förderungsantrag und die Verpflichtungserklärung müssen bei der Einreichung unterschrieben sein.

Beilagen:

- Beilage „Vorhabensdatenblatt“ (inkl. „Projekt-Spezifikation“)
- behördliche Genehmigung(en)
- Kostendarstellung inkl. Kostenplausibilisierungsunterlagen
- eventuell:
 - Angebote
(< € 10.000 = 2 Angebote; > € 10.000 = 3 Angebote)
 - technischer Bericht
 - Amtsbestätigung für Alpen
 - Bewilligungsbescheid
 - Firmenbuch-/Vereinsregisterauszug
 - Organisationsstatut
 - Finanzbestätigung (bei Bringungsgenossenschaften)

VHA 4.3.2 Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft

Ziele

- Anpassung der Wälder an den Klimawandel
- Aufrechterhaltung und Verbesserung von Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und ökologischen Wirkungen
- schonende, raschere und effizientere Leistungserbringung in der Waldbewirtschaftung und bei Windwurf, Waldbrand etc. sowie Verringerung biotischer Folgeschäden
- Steigerung der Produktivität, der Holzqualität und des Arbeitseinkommens sowie der regionalen Versorgungssicherheit mit dem Rohstoff Holz
- Mobilisierung der nachhaltigen Holznutzungsreserven

Förderungsgegenstände

Errichtung und Verbesserung von Infrastruktur (Forststraßen, Wasserstellen, Lager, Aufarbeitungsplätze, Planung und Bauaufsicht)
Zur Erhaltung, Verbesserung und zum Wiederaufbau der Funktionen von Wäldern:

- Errichtung von Forststraßen
- Umbau von Forststraßen
- Anlage von Wasserstellen
- Anlage von Lagerplätzen
- Anlage von Nasslagerplätzen
- Anlage von Aufarbeitungsplätzen

Förderungswerber:innen

- bewirtschaftende land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- sonstige Förderungswerber:innen
 - Waldbesitzervereinigungen
 - Agrargemeinschaften
 - Bringungsgenossenschaften und Bringungsgemeinschaften
 - Nutzungsberechtigte

- Gemeinden nur gemäß § 143 Abs. 3 in Verbindung mit § 142 Abs. 2 Z. 8 Forstgesetz 1975
- Abweichend von den Punkten 1.5.1 und 1.5.2 sind juristische Personen und Personenvereinigungen, an denen Gebietskörperschaften oder deren Einrichtungen beteiligt sind, förderbar, wobei der Anteil dieser Gebietskörperschaft oder Einrichtung – ausgenommen Gemeinden - an den anrechenbaren Kosten jedenfalls herauszurechnen ist.

Förderungsvoraussetzungen

- Vorhaben zur Errichtung von Forststraßen sind auf deren Zweckmäßigkeit zu prüfen und werden nur dann gefördert, wenn sie unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Erschließungsdichte, des Geländes, der Besitzstruktur und sonstiger Bringungsmöglichkeiten durchgeführt werden.
- Vorhaben, die trotz gegebener technischer Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes Forststraßennetz oder der Möglichkeit der Errichtung als Gemeinschaftsprojekt, als Einzelprojekte geplant sind, werden nicht gefördert.

Art und Ausmaß der Förderung

- 35 % für die Errichtung von Forststraßen, den Umbau von Forststraßen, für Nasslager-, Aufarbeitungs- und Lagerplätze oder Wasserstellen
- 50 % für die Errichtung von Forststraßen in Wäldern mit hoher Schutzwirkung oder im hohen öffentlichen Interesse (Wälder mit Objektsschutzwirkung), wobei mindestens 70 % der Vorteilsfläche in Wäldern mit hoher Schutzwirkung (S3–Fläche) gemäß dem Waldentwicklungsplan zu liegen haben

Die entsprechenden Standardkosten (soweit vorhanden) können der Tabelle (siehe Anhang) entnommen werden. Von diesen Sätzen werden wie oben erläutert 35 bis 50 % ausbezahlt.

Detailliertere Informationen sind über den örtlich zuständigen Waldaufseher erhältlich, dieser führt vor Planung der jeweiligen Vorhaben auch Beratungsgespräche mit Ihnen durch.

VHA 8.4.1 Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen – Forstschutz

Ziele

- Reduktion von Waldschäden durch diverse Schadfaktoren
- Naturnahe, widerstandsfähige Waldbestände

Förderungsgegenstände

Vorbeugung gegen Schäden (25.2.1)

1. Einrichtung und Verbesserung von Anlagen oder Ressourcen zur Überwachung des Auftretens von Schädlingen, Krankheiten sowie Kommunikationsausrüstungen:
 - Überwachungsgeräte
 - Überwachungsorgane
 - Monitoring
2. Vorbeugende waldbauliche oder forsttechnische Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung, soweit sie zur Vorbeugung gegen Naturkatastrophen und Massenvermehrung von Forstschädlingen geeignet sind:
 - Vorbeugende Maßnahmen
 - Bekämpfungsmaßnahmen
 - Chemischer Forstschutz
3. Ankauf der für die Vorbeugung erforderlichen Spezialgeräte und Gegenstände, Schutz- oder Bekämpfungsmittel:
 - Spezialgeräte
 - Schutzmittel
 - Bekämpfungsmittel
4. Schaffung von Schutzinfrastrukturen für Waldgebiete:
Planung und Errichtung von Maßnahmen zur Unterstützung der flächenhaften Schutzwirkung: Hangentwässerung, technische Begleitmaßnahmen (Gleitschneeschutz, Schneebrücken, Verwehungsbauten, Ablensysteme, Stützverbauungen,

Einzelschutz für seltene Baumarten, Bermen, Querfällung, einfache technische Werke, Verankerung, Verpflockung, Begehungssteige)

Wiederherstellung von Wäldern nach Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen (25.2.2)

1. Aufräumarbeiten nach Naturkatastrophen oder der Massenvermehrung von Forstschädlingen
 - Koordination Aufräumarbeiten
 - einfache technischen Werke
 - Querfällung, Verankerung
 - Bringung bzw. Rückung

2. Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden sowie Ereignissen in Zusammenhang mit dem Klimawandel
 - Waldverjüngung: Vorbereitung (Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung), Aufforstung, Nachbesserung
 - Kulturpflege nach Aufforstung (Beseitigen der Konkurrenzvegetation)

Förderungswerber:innen

- bewirtschaftende land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- sonstige Förderungswerber:innen
 - Waldbesitzervereinigungen
 - Agrargemeinschaften
 - Nutzungsberechtigte
 - Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts im Bereich der Forstwirtschaft
 - Gebietskörperschaften

Förderungsvoraussetzungen

- Für Vorhaben gemäß Punkt 25.2.2 werden folgende Ereignisse anerkannt: Windwurf, Schnee- und Eisbruch, Lawinen- oder Murenabgang, Steinschlag, Hochwasser, Trockenheit, Waldbrand, Massenvermehrung von Forstschädlingen.

- Bestätigung der Forstbehörde, dass bei Vorhaben gemäß Punkt 25.2.2 mindestens 20 % des forstlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.
- Es müssen sich mehr als 75 % der aufgeforsteten Pflanzen an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren.
- Bei Vorhaben betreffend der Aktion „Fangbaumlegung“ sind maximal 100 Stück/Jahr je Waldeigentümer:in förderbar. Eine Überschreitung dieser Grenze ist in begründeten Ausnahmefällen nach Bestätigung der Landesforstdirektion möglich.

Art und Ausmaß der Förderung

- Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten) im Ausmaß von 60 % auf allen Waldflächen bzw. 80 % auf Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutzfunktion oder bei Vorhaben zur Bekämpfung der Massenvermehrung von Forstschädlingen oder des Rüsselkäfers sowie bei Vorhaben zum Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potentials nach Schäden sowie Ereignissen in Zusammenhang mit dem Klimawandel auf Waldflächen mit hoher Schutzfunktion.
- Die Abrechnung der Kosten kann durch Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben oder unter Heranziehung von standardisierten Einheitskosten in Form der Pauschalpreissätze erfolgen. Die Bewilligende Stelle hat den Abrechnungsmodus in der Genehmigung festzulegen.
- Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens 500 Euro je Vorhaben.

Die entsprechenden Standardkosten (soweit vorhanden) können der Tabelle (siehe Anhang) entnommen werden. Von diesen Sätzen werden wie oben erläutert 60 bis 80 % ausbezahlt.

Detailliertere Informationen sind über den örtlich zuständigen Waldaufseher erhältlich, dieser führt vor Planung der jeweiligen Vorhaben auch Beratungsgespräche mit Ihnen durch.



VHA 8.5.1 Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes – Öffentlicher Wert & Schutz vor Naturgefahren

Ziele

- Verbesserung der schutzwirksamen, ökologischen und gesellschaftlichen Wirkungen des Waldes
- Schutz vor Naturgefahren
- Erhaltung, Verbesserung und Gestaltung von Trinkwasserressourcen des Waldes

Förderungsgegenstände

1. Vorhaben zur Stabilisierung und Verbesserung des Waldzustandes oder des Standortes sowie Vorhaben zur Verminderung von Auswirkungen durch externe forstschädliche Umweltbelastungen
 - Waldverjüngung: Vorbereitung (Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung), Aufforstung, Nachbesserung, Ergänzung von Naturverjüngung, Bestandesumbau, Unterbau, technische Begleitmaßnahmen (Kontrollzaun, Einzelschutz für seltene Baumarten, Bermen, Querfällung, einfache technische Werke, Verankerung, Verpflockung, Begehungssteige)
 - Kulturpflege nach Aufforstung (Beseitigen der Konkurrenzvegetation)
 - Jungbestandspflege
 - Durchforstung
 - Entwicklung Nebenbestand
 - Verjüngungseinleitung inkl. Bringung bzw. Rückung
2. Waldbauliche und technische Maßnahmen zur Erhaltung oder zur langfristigen Verbesserung der Ökosysteme von Wäldern einschließlich der Bringung mit Seilkränen oder anderen zeitgemäßen boden- und bestandesschonenden Verfahrenstechniken

- Waldverjüngung: Vorbereitung (Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung), Aufforstung, Nachbesserung, Ergänzung von Naturverjüngung, Bestandesumbau, Unterbau, technische Begleitmaßnahmen (Kontrollzaun, Einzelschutz für seltene Baumarten, Bermen, Querschlag, einfache technische Werke, Verankerung, Verpflockung, Begehungssteige)
- Kulturpflege nach Aufforstung (Beseitigen der Konkurrenzvegetation)
- Jungbestandspflege
- Durchforstung
- Entwicklung Nebenbestand
- Verjüngungseinleitung inkl. Bringung bzw. Rückung

Förderungswerber:innen

- bewirtschaftende land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- sonstige Förderungswerber:innen
 - Waldbesitzervereinigungen
 - Agrargemeinschaften
 - Gemeinden, Gemeindeverbände
 - Wassergenossenschaften, Wasserverbände

Förderungsvoraussetzungen

- Vorhaben befinden sich in einem regionalen Schwerpunktgebiet auf Basis
 - des Waldentwicklungsplanes (Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion) oder
 - der Bezirksrahmenpläne (Waldflächen mit Objektschutzwirkung).

Vorhaben für die Erhaltung, Verbesserung und Gestaltung von Trinkwasserschutzwäldern befinden sich in einem regionalen Schwerpunktgebiet auf Basis von Wasserschutz und Wasserschongebieten gemäß Wasserrechtsgesetz.

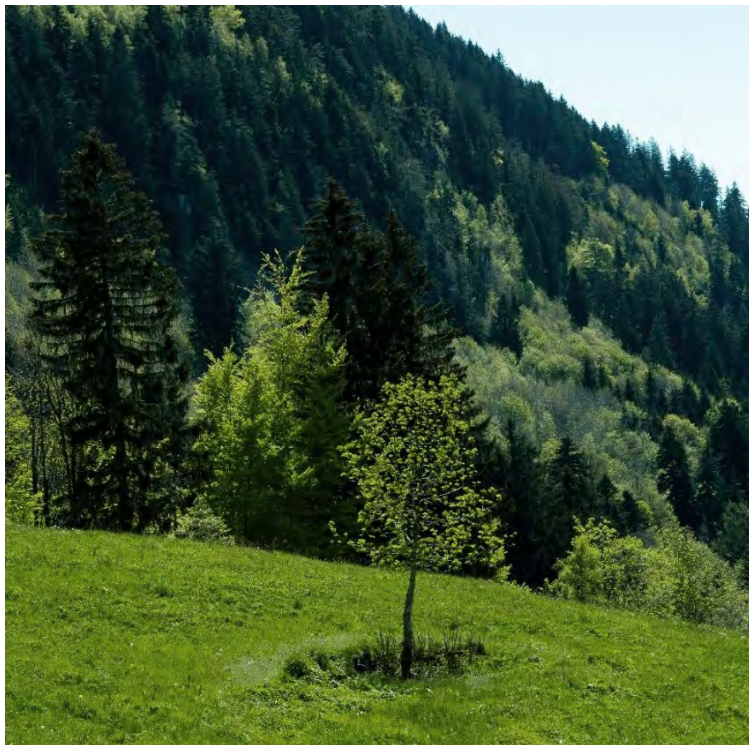
- Mehr als 75 % der aufgeforsteten Pflanzen müssen sich an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren.

Art und Ausmaß der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten unter Bezugnahme auf Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 im Ausmaß 60 % bzw. 80 % auf Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion.

Die entsprechenden Standardkosten (soweit vorhanden) können der Tabelle (siehe Anhang) entnommen werden. Von diesen Sätzen werden wie oben erläutert 60 bis 80 % ausbezahlt.

Detailliertere Informationen sind über den örtlich zuständigen Waldaufseher erhältlich, dieser führt vor Planung der jeweiligen Vorhaben auch Beratungsgespräche mit Ihnen durch.





VHA 8.5.2 Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes – Genetische Ressourcen

Ziele

- Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes
- Produktion von autochthonem forstlichen Vermehrungsgut
- Verbesserung der Versorgung mit genetisch hochwertigen, dem Standort und Wuchsgebiet angepassten Saat- und Pflanzgut
- Verbesserung der genetischen Erkenntnisse und Grundlagen

Förderungsgegenstände

Investitionen für wertvolles forstliches Vermehrungsgut zur Anpassung der Waldökosysteme an den Klimawandel sowie zur Sicherung waldgenetischer Ressourcen

- Anschaffung von Spezialgeräten
- Beerntung von Samenbäumen, Saatgutbeständen oder Samenplantagen
- Aufbereitung und Lagerung von Saatgut
- Anlage, Pflege oder Verbesserung von Samenplantagen oder Genreservaten
- Einrichtung von Gendatenbanken
- Untersuchungen, Gutachten

Förderungswerber:innen

- bewirtschaftende land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- sonstige Förderungswerber:innen
 - natürliche und juristische Personen
 - Waldbesitzervereinigungen
 - Agrargemeinschaften
 - Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts im Bereich der Forstwirtschaft
 - Gebietskörperschaften

Förderungsvoraussetzungen

Nachweis eines behördlich anerkannten Samenbestandes, einer anerkannten Samenplantage oder sonstige wertvolle Samenbäume.

Art und Ausmaß der Förderung

- Zuschuss zu den anrechenbaren im Ausmaß von 30 % für die Anschaffung von Spezialgeräten bzw. 90 % für die restlichen Aktivitäten.
- Die Abrechnung der Kosten kann durch Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben oder unter Heranziehung von standardisierten Einheitskosten in Form der Pauschalkostensätze erfolgen.

Die entsprechenden Standardkosten (soweit vorhanden) können der Tabelle (siehe Anhang) entnommen werden. Von diesen Sätzen werden wie oben erläutert 30 bis 90 % ausbezahlt.

Detailliertere Informationen sind über den örtlich zuständigen Waldaufseher erhältlich, dieser führt vor Planung der jeweiligen Vorhaben auch Beratungsgespräche mit Ihnen durch.



VHA 8.5.3 Investitionen zur Stärkung des ökologischen Werts der Waldökosysteme – Waldökologieprogramm

Ziele

- Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Waldbiodiversität in all ihren Dimensionen (Arten, Lebensraum, Genetik, Evolutionsfähigkeit)
- Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung von wertvollen / seltenen Waldflächen und Waldgesellschaften
- Schutz von seltenen / gefährdeten Arten
- Verhinderung der Ausbreitung von invasiver Neobiota
- Erhaltung und Entwicklung von Waldlebensräumen, die durch bestimmte traditionelle Bewirtschaftungsformen geprägt sind
- Sicherung der natürlichen Regenerationsfähigkeit der Wälder

Förderungsgegenstände

1. Waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Wirkungen des Waldes und dessen Biodiversität (Verjüngung, Pflege, Verfahren)
 - Waldverjüngung: Vorbereitung (Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung), Aufforstung, Nachbesserung, Ergänzung von Naturverjüngung, Bestandesumbau, Unterbau, Anlage von Waldrändern, technische Begleitmaßnahmen (Kontrollzaun, Einzelschutz für seltene Baumarten, Verpflockung)
 - Kulturpflege nach Aufforstung (Beseitigen der Konkurrenzvegetation)
 - Jungbestandspflege
 - Durchforstung
 - Entwicklung Nebenbestand
 - spezielle Pflegemaßnahmen (Pflege von Waldrändern)
 - Verjüngungseinleitung inkl. Bringung bzw. Rückung

2. Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von seltenen oder traditionellen Bewirtschaftungsformen, Waldstrukturen und ökologisch wertvollen / seltenen Waldflächen und Waldgesellschaften
 - Waldverjüngung: Vorbereitung (Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung), Aufforstung, Nachbesserung, Ergänzung von Naturverjüngung, Bestandesumbau, Unterbau, Anlage von Waldrändern, Einbringung von seltenen Baumarten, technische Begleitmaßnahmen (Kontrollzaun, Einzelschutz für seltene Baumarten, Verpflockung)
 - Kulturpflege nach Aufforstung (Beseitigen der Konkurrenzvegetation)
 - Jungbestandspflege
 - Durchforstung
 - Entwicklung Nebenbestand
 - spezielle Pflegemaßnahmen (Pflege von Waldrändern, Lassreitelfreistellung im Mittelwald, Pflege seltener Bewirtschaftungsformen wie Lärchwiesen und -weiden, Nieder-, Mittel- oder Plenterwald, Pflege von seltenen Baumarten, Biotopschutzstreifen)
 - Verjüngungseinleitung inkl. Bringung bzw. Rückung
3. Schaffung, Sicherung, Wiederherstellung und Verbesserung von speziellen Habitaten für geschützte und sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Tierarten
 - Habitatsmaßnahmen: Einzelschutz (Vogelschutz, Ameisen-schutz, Fledermausschutz, Uferrandstreifen, Kleinbiotope, Einzelbäume: Totholz, Bruthöhlen-, Veteranen-, Horst-bäume)
 - Habitatsmaßnahmen: Flächenschutz inkl. Verjüngung und Pflege (Uferrandstreifen, Kleinbiotope, Vogelschutz, Waldlichtungen in Wäldern mit besonderem Lebensraum (§ 32a Forstgesetz 1975))
4. Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung bei neuen Vorkommen invasiver Neobiota, Maßnahmen zur Eliminierung etablierter invasiver Nebiotabestände
 - Bekämpfung, Bekämpfungsmittel und Entsorgung

5. Maßnahmen zur Förderung von Naturverjüngung gemäß potenziell natürlicher Waldgesellschaft durch integriertes Wildmanagement
 - Wildökologische Raumplanungen
 - Waldverjüngung: technische Begleitmaßnahmen (Kontrollzaun, Einzelschutz für seltene Baumarten, Verpflockung)

6. Maßnahmen zur Förderung bestandesschonender Bringung
 - Bringung bzw. Rückung

Förderungswerber:innen

- bewirtschaftende land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- sonstige Förderungswerber:innen
 - Agrargemeinschaften
 - Waldbesitzervereinigungen
 - Gemeinden, Gemeindeverbände
 - Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts im Bereich der Forstwirtschaft

Förderungsvoraussetzungen

- Vorliegen einer naturschutzfachlich begründbaren Notwendigkeit des Vorhabens. Wiederaufforstungen sind nur dann förderbar, wenn bezüglich der Baumartenmischung und / oder der Struktur eine Verbesserung im Sinne der Ziele dieser Vorhabensart gegenüber dem Vorbestand erreicht wird.
- Die Vorhaben entsprechen ausschließlich der natürlichen Waldgesellschaft mit den entsprechenden Baumarten.
- Bei Vorhaben „Vogelschutz, Ameisenschutz, Fledermausschutz, Einzelbäume: Totholz, Bruthöhlen-, Veteranen-, Horstbäume“ sind maximal 400 Stück je Kategorie und je Waldeigentümer:in in der LE-Periode 2014 - 2020 förderbar.
- Die Förderobjekte „Einzelbäume: Totholz, Bruthöhlen-, Veteranen- und Horstbäume“ sind dauerhaft zu kennzeichnen.

Art und Ausmaß der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten unter Bezugnahme auf Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 im Ausmaß von 80 % bzw. 100 % bei Vorhaben in Wäldern mit besonderem Lebensraum sowie 100 % für Vorhaben „Maßnahmen zur Förderung von Naturverjüngung gemäß potenziell natürlicher Waldgesellschaft durch integriertes Wildmanagement“.

Die entsprechenden Standardkosten (soweit vorhanden) können der Tabelle (siehe Anhang) entnommen werden. Von diesen Sätzen werden wie oben erläutert 80 bis 100 % ausbezahlt.

Detailliertere Informationen sind über den örtlich zuständigen Waldaufseher erhältlich, dieser führt vor Planung der jeweiligen Vorhaben auch Beratungsgespräche mit Ihnen durch.



VHA 8.6.2 Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene

Ziele

Die Ziele der Maßnahme ist die Verbesserung des Planungsinstrumentariums in der Forstwirtschaft.

Förderungsgegenstand

Erstellung oder Verbesserung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene

- Pläne für den Bereich Waldmanagement
- Schutz- und Bewirtschaftungspläne für Gebiete gemäß den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG
- Schutz- und Bewirtschaftungspläne für Gebiete gemäß § 32a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum) oder den Bereich der Waldbiodiversität
- Schutz- und Bewirtschaftungspläne für den Bereich „Schutz vor Naturgefahren“
- Stichprobeninventuren
- Standortkartierungen

Förderungswerber:innen

- bewirtschaftende land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- sonstige Förderungswerber:innen
 - Waldbesitzervereinigungen
 - Agrargemeinschaften
 - Bringungsgenossenschaften und -gemeinschaften
 - Wassergenossenschaften und Wasserverbände
 - Gemeinden

Förderungsvoraussetzungen

- Die Erstellung eines waldbezogenen Plans entspricht den Zielsetzungen des Programms LE 14-20.
- Der Ersatz eines bestehenden Plans durch einen neuen wird gefördert, wenn der bestehende Plan älter als 10 Jahre ist. In sachlich gerechtfertigten Fällen (Windwurf, Schnee- und Eisbruch, Insektenkalamitäten) kann von dieser 10-Jahresregelung abgewichen werden; eine Bestätigung der Forstbehörde hat vorzuliegen.

Art und Ausmaß der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten im Ausmaß von 40 %.

Die entsprechenden Standardkosten (soweit vorhanden) können der Tabelle (siehe Anhang) entnommen werden. Von diesen Sätzen werden wie oben erläutert 40 % ausbezahlt.

Detailliertere Informationen sind über den örtlich zuständigen Waldaufseher erhältlich, dieser führt vor Planung der jeweiligen Vorhaben auch Beratungsgespräche mit Ihnen durch.





Vorarlberger Waldfonds

Aufgrund der klaren Zuordnung der einzelnen Förderungsprogramme sind im Vorarlberger Waldfonds bis voraussichtlich Ende 2024 nur die Waldpflege, die Ausbildung von Lehrlingen, sowie die Aufarbeitung und Pferdebringung von Kleinmengen (bis 30 Erntefestmeter) möglich.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://vorarlberg.at/-/forstliche-foerderungen>

Allgemeine Bestimmungen

Förderbar sind Maßnahmen

- zur Abwehr gefahrdrohender Forstschädlingsvermehrungen,
- zur Sicherung der rechtzeitigen Wiederbewaldung durch Naturverjüngung oder Aufforstung in immissionsgeschädigten Beständen,
- zur Erziehung stabiler Mischbestände und
- zur Erleichterung der durch immissionsbedingte Waldschäden für die Waldeigentümer entstehenden finanziellen Belastungen durch erhöhte Forstschutz- und Pflegemaßnahmen.

Ausmaß der Förderung

- Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.
- Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.
- Förderungsbeiträge von weniger als 80 Euro bei der Maßnahme § 4 Abs. 1. lit. I Waldfondsrichtlinie (Förderungsart und Ausmaß für die Schadholzaufarbeitungen bzw. Nutzungen in Objektschutzwäldern) und weniger als 100 Euro bei den restlichen Maßnahmen werden nicht ausbezahlt.
- Auf die Gewährung einer Förderung nach den Waldfondsrichtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Förderungswerber:innen

Anträge auf Förderung können einbringen:

- Waldeigentümer:innen (Privatwaldbesitzer, Agrargemeinschaften, Waldgenossenschaften, Gemeinden)
- Personen, die Holztransporte mit Pferden durchführen
- Personen, Vereinigungen und sonstige Institutionen, die biologische Forstschutzmaßnahmen durchführen
- Bringungsgenossenschaften
- Jagdverfügungsberechtigte und Jagdnutzungsberechtigte (nur hinsichtlich § 4 Abs. 5 und 6 Waldfondsrichtlinie)

- begünstigte Personen oder Institutionen hinsichtlich § 4 Abs. 14 Waldfondsrichtlinie, sofern diese die Kosten tragen

Wie erfolgt der Ablauf / die Abwicklung?

- Die Förderwerber:innen führen ein Beratungsgespräch mit dem zuständigen Waldaufseher. Danach führen sie die Arbeiten aus und kommen anschließend wieder auf den Waldaufseher wegen der Förderungsabrechnung zu. Dieser bestätigt die ordnungsgemäße Ausführung, die Vollständigkeit der Unterlagen sowie die Richtigkeit der Angaben mit Unterschrift.
- Die Antragstellung erfolgt fortlaufend ebenso die Förderungsabrechnung solange das Budget ausreicht.
- Ist das Budget aufgebraucht, werden die noch ausstehenden Anträge im kommenden Jahr mit dem neuen Budget ausbezahlt.

Was gibt es zu beachten?

- Das jährliche Budget ist abhängig von den finanziellen Mitteln des Landes.
- Die Auszahlung erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Förderanträge.
- Es werden stichprobenartige Förderkontrollen durch die Förderstelle durchgeführt.



Förderbare Maßnahmen, Förderungsart und -ausmaß, Nachweisung

1. **a. AUFARBEITUNG UND BRINGUNG VON SCHADHOLZ** (Windwurf-, Schneedruck-, Lawinenholz sowie Holz, das Borkenkäferbefall aufweist und immissionsgeschädigtes Holz der Einstufungen sehr krank und absterbend)
b. END- UND PFLEGENUTZUNGEN IN OBJEKTSCHUTZ-WÄLDERN (unmittelbarer Schutz für Siedlungen oder Verkehrswege)
c. SEILKRANBRINGUNGEN IM SCHUTZWALD
2. Die Schlägerung, Entastung und Entrindung von SCHADHOLZ, dessen Bringung unwirtschaftlich ist und DAS IM WALDE LIEGEN BLEIBT (die Entrindung ist Voraussetzung für die Förderung).
3. Die Schlägerung, Entastung und Entrindung von HOLZ, das am Hang QUER GEFÄLLT wird, zur Hangstabilisierung und Verhinderung von Schneegleiten samt Quertransport und Befestigung (falls erforderlich).
4. Die Anlage von BEGEHUNGSSTEIGEN.
5. Die Erstellung von VERBISSKONTROLLFLÄCHEN (höchstens 36 m²).
6. BIOTOPVERBESSERTENDE MASSNAHMEN zur Verhinderung von Wildschäden durch Schalenwild (Anlage von Verbissgehölzen, Wildwiesen und -äcker).
7. Die ERSTABZÄUNUNG VON WALDFLÄCHEN GEGEN WEIDEVIEH, wobei die Verjüngung auf diesen Flächen tatsächlich durch Viehtritt und -verbiss gefährdet sein muss und im Falle bestehender Waldweidrechte die abzuzäunende Fläche vor der Zäunung behördlich in Schonung gelegt sein muss (d.h., dass auf dieser Fläche die Waldweide nicht ausgeübt werden darf) oder der Berechtigte freiwillig auf die Ausübung der Waldweide verzichtet.

8. Erstellung STABILER und LANGLEBIGER WEIDEZÄUNE NACH abgeschlossener WALD-WEIDE-TRENNUNGSVERFAHREN durch die Agrarbehörde.
9. ABLÖSUNG VON WALDWEIDERECHTEN in Geld sowie Ausgleichszahlungen bei der Ablösung von Waldweiderechten in Grund und Boden, sofern diese Ablösungen im Rahmen eines Verfahrens bei der Agrarbehörde durchgeführt und die Waldweiderechte tatsächlich noch ausgeübt werden.
10. EINSATZ VON PFERDEN in der Holzbringung.
11. RÜCKUNG VON HOLZ MIT PFERDEN (Förderungsempfänger ist der Waldbesitzende).
12. BIOLOGISCHE FORSTSCHUTZMASSNAHMEN, wie Maßnahmen des Ameisenschutzes (Anbringung von Schutzgittern über Ameisenhaufen, Gründung von neuen Ameisenvölkern durch natürliche Ableger), des Vogelschutzes (Anbringung von Nistkästen und künstlichen Bruthöhlen sowie deren Instandhaltung) und die Anzucht und Ausbringung von natürlichen Feinden der forstschädlichen Insekten.
13. VORANBAU unter durch Immissionsschäden aufgelichteten Beständen, WIEDERAUFFORSTUNG NACH flächenhaften IMMISSIONSSCHÄDEN ODER BORKENKÄFERBEFALL (inkl. Düngung, Nachbesserung), sofern bei der Aufforstung mindestens 30 % Tanne und Laubhölzer verwendet werden (ausgenommen sind Waldgesellschaften, in denen reine Fichtenaufforstungen standortsgemäß sind).
14. NEU- UND WIEDERAUFFORSTUNG VON SCHUTZWALD samt technischen Maßnahmen wie Bermen, Terrassen, Holzböcke, Schneerechen u. dgl., Düngung, Aussicheln und Nachbesserung, sofern bei der Aufforstung mindestens 30 % Tanne und Laubhölzer verwendet werden (ausgenommen sind Hochlagen, in denen reine Fichtenaufforstung standortsgemäß sind).

15. Durchführung von DEMONSTRATIONS-AUFFORSTUNGEN zur Hebung des Waldbewusstseins der Bevölkerung (nur Neuaufforstungen und Wiederaufforstungen nach Katastrophen).
16. Maßnahmen zur Erziehung widerstandsfähiger Wälder (FORSTPFLEGE MASSNAHMEN) in Beständen aus Neu-, Wiederaufforstung und Naturverjüngung.
17. NEUANLAGE, AUSBAU UND INSTANDSETZUNG VON SCHLEPPER- UND RÜCKEWEGEN, die eine geringere als die LKW-fahrbare Breite aufweisen (nicht, teilweise oder ganz befestigt, Steigungen dürfen über den allgemeinen Richtlinien liegen).
18. AUSBILDUNG VON LEHRLINGEN in forstlichen Lehrbetrieben.
19. BESCHÄFTIGUNG ARBEITSLOSER JUGENDLICHER und FERIALEARBEITER:INNEN (im Alter zwischen 15 und 27 Jahren) in der Forstwirtschaft.
20. FANGBAUMVORLAGE

Detailiertere Informationen sind über den örtlich zuständigen Waldaufseher erhältlich, dieser führt vor Planung der jeweiligen Vorhaben auch ein Beratungsgespräch mit Ihnen durch.

Rahmenanträge zur vereinfachten Förderabwicklung für Waldeigentümer:innen

- Der Vorarlberger Waldverband bietet eine vereinfachte Förderabwicklung für den Bundeswaldfonds und die LE 2014-2020 an.
- Antragsteller ist für verschiedene Maßnahmen der Vorarlberger Waldverband (bezirksweise).
- Beratung durch Waldverband oder Waldaufseher ist wichtig. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 2 % der Projektkosten.

Voraussetzungen und Ablauf:

- Beratungsgespräch mit den Waldaufsehern (dokumentiert auf Beratungsformular)
- Beitrittserklärung zum Waldverband mit Verpflichtungserklärung
- Einreichung wie bisher mit einfachem Formular; Originalrechnungen und Lageplan erforderlich
- Bestätigung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung durch den Waldaufseher
- Auszahlung durch Vorarlberger Waldverband nach Erhalt der Fördermittel
- Aufbewahrung der Originalbelege und Verantwortung bei der Förderkontrolle kommt Waldeigentümer:innen zu

Vorteile:

- keine Förderantragstellung vor Inangriffnahme notwendig (ähnlich Vorarlberger Waldfonds)
- vereinfachte Förderabwicklung ähnlich Vorarlberger Waldfonds
- Zugang sowohl für Kleinwaldeigentümer:innen als auch für Forstbetriebe

**Standardkosten für die Forstliche Maßnahmen
im Rahmen der LE 2014-2020 sowie des Bundeswaldfonds
(Stand 01.02.2021)**

Aufforstung	Pflanzenkosten, Transport plus Manipulation und Setzen der Pflanzen				
Bezeichnung	Erläuterung oder Bedingungen	Einheiten	Standardkosten [Euro]	LE 14-20 Vorhabensarten	Bundeswaldfonds Maßnahmen
Fichte		Stück	€1,70	8.4.1 / 8.5.1 / 8.5.3	M 1 / M 2
Tanne		Stück	€3,10	8.4.1 / 8.5.1 / 8.5.3	M 1 / M 2
Zirbe		Stück	€3,80	8.4.1 / 8.5.1 / 8.5.3	M 1 / M 2
sonstiges Nadelholz		Stück	€2,50	8.4.1 / 8.5.1 / 8.5.3	M 1 / M 2
Laubholz		Stück	€3,50	8.4.1 / 8.5.1 / 8.5.3	M 1 / M 2
Sträucher bei Waldrandgestaltung und Biotopschutzstreifen (wertvolle Sträucher) und seltene Baumarten		Stück	€5,50	8.4.1 / 8.5.1 / 8.5.3	M 1 / M 2
Sträucher bei Waldrandgestaltung und Biotopschutzstreifen (wertvolle Sträucher) und seltene Baumarten - mit Pflock		Stück	€6,40	8.4.1 / 8.5.1 / 8.5.3	M 1 / M 2
ökologisch wertvolle, seltene Baumarten in Sondermanipulation und nicht bestandesbildend - max. 100 Stk./ha		Stück	€6,80	8.4.1 / 8.5.1 / 8.5.3	M 1 / M 2
Einzelerschutz bei seltenen Baumarten - max. 100 Stk./ha	keine Monosäule	Stück	€5,40	8.4.1 / 8.5.1 / 8.5.3	M 1 / M 2
Kuturpflege nach Aufforstung (Mehrkostenmodell)	Pflegemehrkosten durch die Begründung von Mischbeständen	Stück	€1,00	8.4.1 / 8.5.1 / 8.5.3	M 1 / M 2
Freihaltung Schussschneisen (Mehrkostenmodell)		Hektar	€1.350,00		M 1 / M 2

**Standardkosten für die Forstliche Maßnahmen
im Rahmen der LE 2014-2020 sowie des Bundeswaldfonds
(Stand 01.02.2021)**

Seilkranbringung Endnutzung					
Bezeichnung	Erläuterung oder Bedingungen	Einheiten	Standardkosten [Euro]	LE 14-20 Vorhabensarten	Bundeswaldfonds Maßnahmen
Seilkranbringung Endnutzung (Mehrkostenmodell)	Mehrkosten bei Schlägerung und Seilung durch kleinflächige Bewirtschaftung, Belassen der Biomasse am Schlagort	Erntefestmeter (efm)	€19,80	8.4.1 / 8.5.1 / 8.5.3	M 2
Pflegemaßnahmen/Forstschutz (1/3)					
Bezeichnung	Erläuterung oder Bedingungen	Einheiten	Standardkosten [Euro]	LE 14-20 Vorhabensarten	Bundeswaldfonds Maßnahmen
Jungbestandspflege (mittlere Bestandeshöhe bis 10 m) (Mehrkostenmodell)		Hektar (ha)	€1.650,00	8.5.1 / 8.5.3	M 2
Erstdurchforstung (mittlere Bestandeshöhe bis 20 m) Hektarsatz (Mehrkostenmodell)		Hektar (ha)	€1.650,00	8.5.1 / 8.5.3	M 2
Erstdurchforstung (mittlere Bestandeshöhe bis 20 m) Festmetersatz (Mehrkostenmodell)		Erntefestmeter (efm)	€41,00		M 2
Erstdurchforstung mit Seilgerät (mittlere Bestandeshöhe bis 20 m) Hektarsatz (Mehrkostenmodell)		Hektar (ha)	€3.250,00	8.5.1 / 8.5.3	M 2
Erstdurchforstung mit Seilgerät (mittlere Bestandeshöhe bis 20 m) Festmetersatz (Mehrkostenmodell)		Erntefestmeter (efm)	€50,00		M 2
Querfällung	Fällung, Astung inklusive Manipulation und Sicherung mittels Sonderfälltechnik oder Verankerung	Baum	€300,00	8.4.1 / 8.5.1	M 1 / M 2
Anlage von Pflegesteigen		Laufmeter (lfm)	€5,50	8.4.1 / 8.5.1	M 1 / M 2
Bodenbearbeitung und -vorbereitung		Hektar (ha)	€1.400,00	8.4.1 / 8.5.1 / 8.5.3	M 1 / M 2
Mulchen		Hektar (ha)	€1.400,00	8.4.1 / 8.5.1 / 8.5.3	M 1 / M 2 M 5

**Standardkosten für die Forstliche Maßnahmen
im Rahmen der LE 2014-2020 sowie des Bundeswaldfonds
(Stand 01.02.2021)**

Pflegemaßnahmen/Forstschutz (2/3)					
Bezeichnung	Erläuterung oder Bedingungen	Einheiten	Standardkosten [Euro]	LE 14-20 Vorhabensarten	Bundeswaldfonds Maßnahmen
Kontrollzaun 25 lfm (Mehrkostenmodell)	Ankauf Material, Transport und Errichtung; Erhaltungsverpflichtung 10 Jahre	Stück	€500,00	8.5.1 / 8.5.3	M 1 / M 2
Kontrollzaun 50 lfm (Mehrkostenmodell)	Ankauf Material, Transport und Errichtung; Erhaltungsverpflichtung 10 Jahre	Stück	€700,00	8.5.1 / 8.5.3	M 1 / M 2
flächiger Zaunschutz Rehwild - einfaches Gelände, Hangneigung kleiner 30 % (Mehrkostenmodell)		lfm	€6,00		M 1 / M 2
flächiger Zaunschutz Rehwild - einfaches Gelände, Hangneigung größer 30 % (Mehrkostenmodell)		lfm	€8,00		M 1 / M 2
flächiger Zaunschutz Rotwild (Mehrkostenmodell)		lfm	€15,00		M 1 / M 2
Verpflockung zum Schutz Schneeschub/Steinschlag	Pflock (entrindet, dauerhaftes Holz entsprechender Dimension), Transport und Arbeit	Stück	€6,00	8.4.1 / 8.5.1	M 1 / M 2 M 6
Dreibeinböcke zum Schutz Schneeschub		Stück	€670,00	8.4.1 / 8.5.1	M 1 / M 6
Aufarbeitung und Behandlung bzw. Entfernung von Einzelschäden		Erntefestmeter (efm)	€32,00	8.4.1	M 5
Baumentrindung in schwierigem Gelände bzw. bei forstschutztechnischer Notwendigkeit		Baum	€46,00	8.4.1	M 5
Fangbaum Durchmesser < 25 cm (Mehrkostenmodell)	freiwillige Vorlage eines Fangbaumes, Bekämpfung oder Abtransport; Einschränkungen bei Fangschlag möglich	Stück	€10,00	8.4.1	M 5
Fangbaum Durchmesser ≥ 25 cm (Mehrkostenmodell)	freiwillige Vorlage eines Fangbaumes, Bekämpfung oder Abtransport; Einschränkungen bei Fangschlag möglich	Stück	€30,00	8.4.1	M 5

**Standardkosten für die Forstliche Maßnahmen
im Rahmen der LE 2014-2020 sowie des Bundeswaldfonds
(Stand 01.02.2021)**

Pflegemaßnahmen/Forstschutz (3/3)					
Bezeichnung	Erläuterung oder Bedingungen	Einheiten	Standardkosten [Euro]	LE 14-20 Vorhabensarten	Bundeswaldfonds Maßnahmen
Rüsselkäferbekämpfung auf der Fläche	nur auf geförderten Aufforstungsflächen	Hektar (ha)	€500,00	8.4.1	M 5
		Stück	€0,25		M 5
Maschinelle Entrindung mit adaptiertem Harvesterkopf		Festmeter (fm)	€7,00	8.4.1	M 5
Motormanuelle Entrindung mit Motorsäge und Entrindungsanbaugerät ≤ 22 cm	bis 22 cm Stammdurchmesser	Laufmeter (lfm)	€0,70	8.4.1	M 5
Motormanuelle Entrindung mit Motorsäge und Entrindungsanbaugerät > 22 cm	über 22 cm Stammdurchmesser	Festmeter (fm)	€18,00	8.4.1	M 5
Antransport, Ladevorgang zu Manipulationslager "trocken"	Manipulationslager muss mindestens 500 m vom nächstgelegenen Waldrand entfernt sein. Der Transport vom Waldort zur Säge bzw. vom Manipulationslager zur Säge ist von der Förderung ausgeschlossen.	Festmeter (fm)	€7,70	8.4.1	M 5
Antransport, Ladevorgang zu Manipulationslager "nass"		Festmeter (fm)	€9,00	8.4.1	M 5
Hacken von Schlagabraum Atrogewicht		Atrogewicht, mit Rinde angeliefert, mit Rinde gemessen und verrechnet (AMM)	€15,00	8.4.1	M 5
Hacken von Schlagabraum Schüttraummeter		Schüttraummeter (SRM)	€2,30	8.4.1	M 5

**Standardkosten für die Forstliche Maßnahmen
im Rahmen der LE 2014-2020 sowie des Bundeswaldfonds
(Stand 01.02.2021)**

Saatgutbeerntung					
Bezeichnung	Erläuterung oder Bedingungen	Einheiten	Standardkosten [Euro]	LE 14-20 Vorhabensarten	Bundeswaldfonds Maßnahmen
Vorbereitung (Mehrkostenmodell)	Kontrolle des Blühverhaltens, Erkundigungen über Ernteaussichten (z. B. Entwicklung der Zapfen, Anzahl der Samenkörner je Zapfenquerschnitt), Überprüfung auf Schädlingsbefall, Absprache mit Waldeigentümer, Festlegung des Erntezeitpunktes und Einteilung der Arbeitskräfte, Anmeldung bei Behörde, Einsendung der Proben an das Bundesforschungszentrum für Wald (BFW)	pro Erntebestand	€900,00	8.5.2	M 2
Zuschlag für erhöhte genetische Vielfalt (Mehrkostenmodell)	Bei Erfüllung der Bestimmungen der Verordnung zum forstlichen Vermehrungsgesetz für Saatgut mit erhöhter genetischer Vielfalt	pro Beerntung	€500,00	8.5.2	M 2
Beerntung von überdurchschnittlich guten Saatgutbeständen bzw. –plantagen (Mehrkostenmodell)	mindestens 4 Sterne gemäß BFW-Klassifizierung	pro Beerntung	€250,00	8.5.2	M 2
Zuschlag für Stehendbeerntung in Klettertechnik (Mehrkostenmodell)	aus Sicht der Öffentlichkeit haben Stehendbeerntungen den Vorteil, dass die Saatgutbestände erhalten und durch das Umschneiden der Bäume nicht zerstört werden	pro Einzelbaum	€100,00	8.5.2	M 2
Klengung Lärche (Mehrkostenmodell)	Lärche	Kilogramm (kg) Zapfen	€3,70	8.5.2	M 2
Klengung sonstige BA (Mehrkostenmodell)	sonstige Baumarten	Kilogramm (kg) Zapfen	€1,50	8.5.2	M 2
Reinigung Ahorn, Esche, Rotbuche, Hainbuche (Mehrkostenmodell)	Ahorn, Esche, Rotbuche, Hainbuche	Kilogramm (kg) Saatgut	€5,00	8.5.2	M 2
Reinigung sonstiges Saatgut (Mehrkostenmodell)	sonstiges Saatgut	Kilogramm (kg) Zapfen	€1,30	8.5.2	M 2

**Standardkosten für die Forstliche Maßnahmen
im Rahmen der LE 2014-2020 sowie des Bundeswaldfonds
(Stand 01.02.2021)**

Wald-Umweltmaßnahmen (1/2)					
Bezeichnung	Erläuterung oder Bedingungen	Einheiten	Standardkosten [Euro]	LE 14-20 Vorhabensarten	Bundeswaldfonds Maßnahmen
in Eichenwaldgesellschaften und bei Plenterwaldbewirtschaftung: Auflichtung des Altbestandes zur Einleitung bzw. Förderung der Naturverjüngung; Hektarsatz	Abzopfen und Grobentasten verpflichtend. Grünbiomasse verbleibt im Bestand, wenn aus forstschutztischem Erfordernis nicht möglich; keine Förderung. Inklusive verjüngungsfördernde Maßnahmen (z. B. Bodenverwundung)	Hektar (ha)	€800,00	8.5.3	M 2
in Eichenwaldgesellschaften und bei Plenterwaldbewirtschaftung: Auflichtung des Altbestandes zur Einleitung bzw. Förderung der Naturverjüngung; Festmetersatz	Abzopfen und Grobentasten verpflichtend. Grünbiomasse verbleibt im Bestand, wenn aus forstschutztischem Erfordernis nicht möglich; keine Förderung. Inklusive verjüngungsfördernde Maßnahmen (z. B. Bodenverwundung)	Erntefestmeter (efm)	€8,00	8.5.3	M 2
Pflege von Waldrändern		Laufmeter (lfm)	€1,65	8.5.3	M 2
Wiederherstellung v. Lärchwiesen und -weiden; ohne Seilgerät	keine Pflege vorhandener Lärchwiesen	ohne Seilgerät je ha	€1.650,00	8.5.3	
Wiederherstellung v. Lärchwiesen und -weiden; mit Seilgerät		mit Seilgerät je ha	€3.250,00	8.5.3	
Kopfweiden	händischer Schnitt der Weiden alle 3 Jahre (einmalig ausbezahlt)	Baum und 3 Jahre	€28,00	8.5.3	
Totholz, Bruthöhlenbäume Totholz anreicherung aktive Maßnahme (Mehrkostenmodell)	Mindestlänge stehender Stamm: 8 m, ab 40 cm Brusthöhdendurchmesser (BHD), Behaltezeitraum 10 Jahre; pro Kategorie maximal 5 Stück/ha oder je Waldbesitz (einmalig ausbezahlt)	Festmeter (fm)	€35,00	8.5.3	
Horstbäume, Biotopbäume (Schlafbäume, Veteranenbäume, seltene Baumarten) (Mehrkostenmodell)	BHD * 4 (= Standraum des Baumes [m ²]) mal €0,03 (= Abgeltung für Außernutzungsstellung [€m ²]) mal Verpflichtungszeitraum (= 10 Jahre) plus €30,- Zuschlag für Bewirtschaftungsschwernis im Restbestand [BHD(cm)*4*0,03*10+30] pro Kategorie maximal 5 Stück/ha oder je Waldbesitz (einmalig ausbezahlt)	Stück	ID(cm)x1,2+30	8.5.3	

**Standardkosten für die Forstliche Maßnahmen
im Rahmen der LE 2014-2020 sowie des Bundeswaldfonds
(Stand 01.02.2021)**

Wald-Umweltmaßnahmen (2/2)					
Bezeichnung	Erläuterung oder Bedingungen	Einheiten	Standardkosten [Euro]	LE 14-20 Vorhabensarten	Bundeswaldfonds Maßnahmen
Horstschutzzonen	Horstschutzzone		€500,00	8.5.3	
Habitatspflege/Schlagabraum	Manipulation von Schlagabraum in Durchforstungs- und Altbeständen durch <u>Haufen/Erattenlegen</u>	Erntefestmeter (efm) genutzter Menge	€5,20	8.5.3	
Vogelschutz	Montage inklusive Anfahrt, jährliche Reinigung inklusive eventuell erforderlicher Reparatur, eventuell Kosten des Nistkastens	Nistkasten	€30,00	8.5.3	
Vogelschutz nur Montage	5 Jahre Verpflichtungszeitraum	Nistkasten (wenn Nistkasten zur Verfügung gestellt)	€18,00	8.5.3	
Ameisenschutz	Materialaufwand, Zeitaufwand und Errichtung des Schutzzaunes inklusive Fahrtstrecke	Haufen	€200,00	8.5.3	
Pferderückung (Mehrkostenmodell)		Festmeter (fm)	€17,00	8.5.3	
Logline (Mehrkostenmodell)		Festmeter (fm)	€12,00	8.5.3	
waldpädagogische Führungen	laut Handbuch zur Abwicklung waldpädagogischer Ausgänge und <u>Forst+Kultur-Aktivitäten</u>	Führung	€140,00	7.6.1	
Forst+Kultur	laut Handbuch zur Abwicklung waldpädagogischer Ausgänge und <u>Forst+Kultur-Aktivitäten</u>	Führung	€140,00	7.6.1	
Schaffung von Waldrändern		wie Aufforstung		8.5.3	
Niederwaldbewirtschaftung, Lassreitelfreistellung		wie Pflegemaßnahmen		8.5.3	
Neophytenbekämpfung (Mehrkostenmodell)		wie Jungbestands-Pflegemaßnahmen (€1.650,-)		8.5.3	

Im Sinne der gebotenen Gleichbehandlung aller Förderungswerber sind im Programm Ländliche Entwicklung 2014-2020 (inklusive Verlängerungsjahre) die neuen Standardkostensätze nur bei jenen Anträgen anzuwenden, die von der Bewilligenden Stelle einem Auswahlverfahren unterzogen werden, dessen Stichtag nach Inkrafttreten der geänderten Standardkostensätze liegt.

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Forstwesen
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 25305
forstwesen@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/forstwesen

Stand: Juni 2021